



STADT HERDECKE
Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, SGV.NRW.91), in der zur Zeit geltenden Fassung werden folgende Straßen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

- a) **Mühlenstraße**, hier: Stichstr. in Richtung Mühlenstr. 5 (Kanu Club)
(Gemarkung Herdecke, Flur 13, Flurstücke 147, 154/2, 256, 257, 499, 502, 585, 666, 667, 680, 681)

- b) **Mühlenstraße**, hier: Promenade südlich der Häuser Nr. 7, 9, 11 und 13
(Gemarkung Herdecke, Flur 13, Flurstücke 677, 675 tlw., 652 tlw.)

Die Straßen werden als Gemeindestraßen gewidmet.

Bei Straße b) wird der Gemeingebrauch auf die Benutzungsart „Fußgängerverkehr“ beschränkt.

Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Herdecke.

Pläne, aus denen die genaue Lage der zu widmenden Flächen ersichtlich ist, können im Gebäude der Technischen Betriebe Herdecke, Nierfeldstr. 4, 58313 Herdecke, Zimmer 2, in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und/ oder nach tel. Vereinbarung (Tel.-Nr.: 611413) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungen kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzulegen oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Herdecke, 12.07.2013

Dr. Strauss-Köster
Bürgermeisterin